

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

A. Problem

Das aktuelle Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthält Befristungen für die Förderung von KWK-Anlagen, von Wärmenetzen und -speichern wie auch von E-Heizern. In der Regel werden die genannten Anlagen gefördert, wenn sie bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Im Regelfall liegt die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsdauer insbesondere von großen städtischen Anlagen, bei einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren. Daher wird ist die Verlängerung notwendig, um Projekten Planungssicherheit zu geben.

Mit der Änderung des KWKG soll die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.

B. Lösung

Das geltende KWKG wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgaben für Bund, Länder und Gemeinden können sich ergeben, sind aber derzeit nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten gegenüber dem bestehenden KWKG, da es sich hier lediglich um eine Verlängerung der bestehenden Regeln handelt.

Auch der Verwaltung entstehen keine neuen Kosten.

F. Weitere Kosten

Abgesehen von der längeren Laufzeit des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Anlagen
 - a) bis zum 31. Dezember 2030 in Dauerbetrieb genommen worden sind,
 - b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,“.
2. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt
 - a) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b bis zum 31. Dezember 2030,
 - b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022,“.
3. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt,“.
4. § 35 Absatz 19 wird wie folgt gefasst:

„(19) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 22 Absatz 1 Nummer 1 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Die Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist dringend geboten. Die KWKG wird zur Verringerung und für den Abbau von Treibhausgasemissionen sowie zur Förderung der Energieeffizienz benötigt. Zudem wird sie für das auf erneuerbaren Energien aufbauende Stromsystem der Zukunft als wichtige Säule für gesicherte Strom- und Wärmeerzeugung benötigt.

Durch die aktuelle Befristung des KWKG bis Ende 2026 kommt es zum Ausbaustopp und größere Anlagen sowie im Bau befindliche Projekte werden nicht mehr realisiert.

Neben der Anpassung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung benötigt es noch auf Ebene der Bundesregierung eine redaktionelle Anpassung der Höchstsätze für EU-Einzelfallnotifizierung auf neue Obergrenze der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Anpassungen der Fristen an die zunehmende Komplexität für Errichtung und Inbetriebnahme von KWKG-Anlagen und Wärme-/Kältenetzen.